

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis der zitierten italienischen Zeitschriften	21
§ 1. Einleitung	23
A. Untersuchungsgegenstand	23
B. Gang der Untersuchung	24
§ 2. Die Entwicklung des italienischen Begriffs der arbeitnehmerähnlichen Person und der an den Begriff anknüpfenden Rechtsfolgen	26
A. Die vertraglichen Beziehungen der Zusammenarbeit gemäß Art. 409 Nr. 3 der italienischen Zivilprozeßordnung	26
B. Der Projektarbeitsvertrag gemäß der Art. 61 ff. der Rechtsverordnung Nr. 276/2003	31
§ 3. Der Begriff der arbeitnehmerähnlichen Person im geltenden italienischen Recht	34
A. Das System der Formen der Erwerbstätigkeit natürlicher Personen im italienischen Recht	34
I. Ausgangspunkt des Systems	34
II. Formen der Erwerbstätigkeit aufgrund von Austauschverträgen	35
1. Begriff des Austauschvertrags	35
2. Hauptkategorien der Erwerbstätigkeit aufgrund von Austauschverträgen	35
a. Drei Hauptkategorien	35
b. Der Unternehmer und der Arbeitnehmer	36
c. Der Selbständige	36
3. Unterkategorien	37
a. Unterkategorien des Unternehmers	37
b. Unterkategorien des Arbeitnehmers	39
c. Unterkategorien des Selbständigen	40
4. Fazit	41

III. Formen der Erwerbstätigkeit aufgrund von Assoziationsverträgen	42
1. Begriff des Assoziationsvertrags	42
2. Kategorien der Erwerbstätigkeit aufgrund von Assoziationsverträgen	42
a. Überblick	42
b. Der Gesellschafter einer Personengesellschaft, dessen Einlage in einer Dienstleistung besteht	43
c. Der stille Gesellschafter, dessen Einlage in einer Dienstleistung besteht	44
d. Der Gesellschafter einer Genossenschaft, dessen Einlage in einer Dienstleistung besteht	45
e. Das Familienmitglied, das sich zu einer kontinuierlichen Arbeitsleistung innerhalb der Familie oder des Familienunternehmens verpflichtet	46
f. Der Viehpächter	47
3. Fazit	47
IV. Formen der Erwerbstätigkeit aufgrund von unentgeltlichen Verträgen	48
1. Begriff des unentgeltlichen Vertrags	48
2. Kategorien der Erwerbstätigkeit aufgrund von unentgeltlichen Verträgen	48
a. Der Volontär	48
b. Der Gesellschafter-Volontär	49
V. Sonderstellung der arbeitnehmerähnlichen Person im System der Erwerbstätigkeit natürlicher Personen im italienischen Recht	49
B. Die italienischen Begriffe des „normalen“ Unternehmers und des Arbeitnehmers	52
I. Der italienische Begriff des „normalen“ Unternehmers	52
1. Vorgehensweise zur Ermittlung des Begriffs	52
2. Die allgemeine Unternehmerdefinition	52
3. Die Kleinunternehmerdefinition	54
4. Die Definition des „normalen“ Unternehmers	55
II. Der italienische Begriff des Arbeitnehmers	56
1. Existenz verschiedener Arbeitnehmerbegriffe	56
2. Die Legaldefinition des Arbeitnehmers	56
a. Struktur der Legaldefinition	56

b.	Die Merkmale der Legaldefinition im Einzelnen	57
i.	Die Mitarbeit im Unternehmen	57
(1)	Das Unternehmen	57
(2)	Die Mitarbeit	58
	(a) Leisten eigener handwerklicher oder intellektueller Arbeit	58
	(b) Die Abhangigkeit	59
	(c) Die Direktion des Unternehmers	60
ii.	Die Entlohnung	61
iii.	Zusammenfassung	61
3.	Der Arbeitnehmerbegriff der italienischen Kassationsgerichte	62
a.	Vorgehensweisen der italienischen Kassationsgerichte zur Ermittlung der Arbeitnehmereigenschaft	62
b.	Der Arbeitnehmerbegriff der frueren Rechtsprechung der italienischen Kassationsgerichte	63
i.	Hauptmerkmale der Arbeitnehmereigenschaft	63
ii.	Sekundarmerkmale der Arbeitnehmereigenschaft	64
c.	Der Arbeitnehmerbegriff der heutigen Rechtsprechung der italienischen Kassationsgerichte	65
i.	Hauptmerkmal der Arbeitnehmereigenschaft	65
ii.	Sekundarmerkmale der Arbeitnehmereigenschaft	66
iii.	Vertragsklauseln	68
d.	Zusammenfassung	69
4.	Der Arbeitnehmerbegriff des italienischen Schrifttums	70
III.	Zusammenfassung und Blick auf die deutsche Rechtsordnung	73
C.	Die Merkmale des italienischen Begriffs der arbeitnehmerahnlichen Person	75
I.	Verknupfung der Merkmale des heutigen mit denjenigen des frueren italienischen Begriffs der arbeitnehmerahnlichen Person	75
II.	Die Merkmale des italienischen Begriffs der arbeitnehmerahnlichen Person vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung Nr. 276/2003	77
1.	Die Voraussetzungen des Art. 409 Nr. 3 der italienischen Zivilprozesordnung als Merkmale des Begriffs der arbeitnehmerahnlichen Person vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung Nr. 276/2003	77

2. Struktur des Art. 409 Nr. 3 der italienischen Zivilprozessordnung	78
a. Allgemeine Voraussetzungen der arbeitnehmerähnlichen Person, Art. 409 Nr. 3 Hs. 2 der italienischen Zivilprozessordnung	78
b. Handelsagenten und Handelsvertreter, Art. 409 Nr. 3 Hs. 1 der italienischen Zivilprozessordnung	78
3. Die allgemeinen Voraussetzungen der arbeitnehmerähnlichen Person, Art. 409 Nr. 3 Hs. 2 der italienischen Zivilprozessordnung	80
a. Vorbemerkung	80
b. Verknüpfung der allgemeinen Voraussetzungen der arbeitnehmerähnlichen Person mit den Merkmalen des Selbständigen	80
c. Die Merkmale des Selbständigen	81
i. Vollendung eines Werkes oder Dienstes	81
ii. Durch überwiegend persönliche Arbeit	83
(1) Vorgehensweise bei Auslegung des Begriffs	83
(2) Eigene Arbeit gemäß Art. 2094 des italienischen Zivilgesetzbuchs und überwiegend persönliche Arbeit	83
(3) Organisierte Tätigkeit gemäß Art. 2082 des italienischen Zivilgesetzbuchs und überwiegend persönliche Arbeit	83
iii. Fehlen eines Unterordnungsverhältnisses	85
iv. Vergütung	86
v. Zusammenfassung und Blick auf die deutsche Rechtsordnung	86
d. Die allgemeinen Voraussetzungen der arbeitnehmerähnlichen Person im Einzelnen	87
i. Die vertragliche Beziehung der Zusammenarbeit	87
(1) Offener Tatbestand	87
(2) Austauschverträge als vertragliche Beziehungen der Zusammenarbeit	88
(3) Assoziationsverträge als vertragliche Beziehungen der Zusammenarbeit	89
(4) Unentgeltliche Verträge als vertragliche Beziehungen der Zusammenarbeit	90
ii. Die Werkleistung	90
iii. Die Koordination	90

iv.	Die Kontinuität	92
(1)	Allgemeine Bedeutung des Merkmals	92
(2)	Bedeutungen des Merkmals bei Art. 409 Nr. 3 der italienischen Zivilprozessordnung	93
(a)	Grundverständnis	93
(b)	Weitere Bedeutungen des Merkmals	95
v.	Das überwiegend persönliche Erbringen der Tätigkeit	97
(1)	Theoretische Bedeutung des Merkmals	97
(2)	Problematik einer solchen Bedeutung	98
(3)	Bedeutung des Merkmals in der Rechtsprechung und der Literatur	99
(4)	Rechtlicher Hintergrund für diese Bedeutung	100
(5)	Zusammenfassung	103
vi.	Das Fehlen eines Unterordnungsverhältnisses	103
vii.	Die sozioökonomische Unterlegenheit	104
viii.	Zusammenfassung	106
III.	Die Merkmale des italienischen Begriffs der arbeitnehmerähnlichen Person nach gegenwärtiger Rechtslage	108
1.	Bestimmung der Arbeitnehmerähnlicheneigenschaft von Erwerbstägigen anhand der Voraussetzungen des Projektarbeitsvertrags	108
2.	Übersicht über die Voraussetzungen des Projektarbeitsvertrags	108
a.	Ableitung der Voraussetzungen aus den Art. 61 Nr. 1 —3 der Rechtsverordnung Nr. 276/2003	108
b.	Überblick über die dem Art. 61 Nr. 1 der Rechtsverordnung Nr. 276/2003 entnommenen Voraussetzungen	109
c.	Überblick über die den Art. 62 und 63 der Rechtsverordnung Nr. 276/2003 entnommenen Voraussetzungen	111
d.	Der Projektarbeitsvertrag als Austauschvertrag	112
3.	Die Voraussetzungen des Projektarbeitsvertrags im Einzelnen	113
a.	Die Merkmale Projekt, Arbeitsprogramm und Phase eines Arbeitsprogramms	113
i.	Problematik einer einheitlichen Definition dieser Merkmale	113

ii.	Die Definition des Merkmals Projekt	114
	(1) Die im italienischen Schrifttum vertretenen Definitionen	114
	(a) Das Projekt als vertraglich vereinbarter Erfolg	114
	(b) Das Projekt als Vorhaben, welches der Auftraggeber durchführen möchte	115
	(2) Die Definition des italienischen Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik	117
	(a) Die abstrakten Voraussetzungen der Definition	117
	(b) Praktische Anwendung der Definition	119
	(3) Die Handhabung des Merkmals Projekt in der italienischen Rechtsprechung	121
	(a) Die dem Merkmal Projekt zugrunde gelegten Definitionen	121
	(b) Beispieldfälle aus der Rechtsprechung	123
	(4) Konkretisierung des Merkmals Projekt durch Neufassung des Art. 61 Nr. 1 der Rechtsverordnung Nr. 276/2003 durch Art. 1 Nr. 23 Buchst. a) des Gesetzes Nr. 92/2012	126
	(5) Zusammenfassung	129
iii.	Die Definitionen der Merkmale Arbeitsprogramm und Phase eines Arbeitsprogramms	130
	(1) Die Definitionen des italienischen Schrifttums	130
	(2) Die Definitionen des italienischen Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik	132
	(3) Die Handhabung der beiden Merkmale in der italienischen Rechtsprechung	133
	(4) Die Abschaffung der Merkmale Arbeitsprogramm und Phase eines Arbeitsprogramms aus den Art. 61 ff. der Rechtsverordnung Nr. 276/2003 durch Art. 1 Nr. 23 Buchst. a), b), d) und f) des Gesetzes Nr. 92/2012	134
	(5) Zusammenfassung	135

b.	Merkmale der mit einem Projekt, einem Arbeitsprogramm oder einer Phase eines Arbeitsprogramms verknüpften Tätigkeit	136
i.	Einteilung der Merkmale in zwei Gruppen	136
ii.	Die Merkmale der ersten Gruppe	137
	(1) Die Koordination	137
	(2) Die Kontinuität	139
	(3) Das überwiegend persönliche Erbringen der Tätigkeit	142
	(4) Das Fehlen eines Unterordnungsverhältnisses	143
iii.	Zweite Gruppe	144
	(1) Die selbständige Durchführung des Projekts, Arbeitsprogramms oder der Phase eines Arbeitsprogramms im Hinblick auf ein zu erreichendes Ergebnis	144
	(2) Die Koordination mit der Organisation des Auftraggebers	146
	(3) Die Unerheblichkeit des Faktors Zeit	147
	(a) Technisches Verständnis des Merkmals	147
	(b) Nichttechnisches Verständnis des Merkmals	149
	(c) Zwischenergebnis	150
iv.	Zusammenfassung	150
c.	Die Vergütung	150
d.	Die Form	151
e.	Die Befristung	153
f.	Zusammenfassung	153
4.	Ausnahmefälle, in denen sich die Arbeitnehmerähnlichkeit von Erwerbstägigen anhand der Voraussetzungen des Art. 409 Nr. 3 der italienischen Zivilprozessordnung bestimmt	154
IV.	Zusammenfassung und Blick auf die deutsche Rechtsordnung	157
D.	Die Abgrenzung der arbeitnehmerähnlichen Person zu anderen Erwerbstätigkeitsformen natürlicher Personen im italienischen Recht	162
I.	Einteilung der von arbeitnehmerähnlichen Personen abzugrenzenden Erwerbstätigkeitsformen natürlicher Personen in zwei Gruppen	162

II. Abgrenzung der arbeitnehmerähnlichen Person zu Erwerbstägigen, die nicht arbeitnehmerähnliche Person sein können	164
1. Die Abgrenzung der arbeitnehmerähnlichen Person zum „normalen“ Unternehmer	164
a. Überwiegend persönliches Erbringen der Tätigkeit und Erbringen einer organisierten Tätigkeit, bei der die eigene Tätigkeit nicht überwiegt, als zwingende Unterscheidungsmerkmale	164
b. Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den beiden Unterscheidungsmerkmalen	167
c. Zusammenfassung	169
2. Die Abgrenzung der arbeitnehmerähnlichen Person zum Arbeitnehmer	170
a. Trennung der Abgrenzungsfrage nach Kategorie der arbeitnehmerähnlichen Person	170
b. Die Abgrenzung der arbeitnehmerähnlichen Person, die aufgrund eines Projektarbeitsvertrags tätig wird, zum Arbeitnehmer	170
i. Einführung des Projektarbeitsvertrags zur Beseitigung der vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung Nr. 276/2003 bestehenden Abgrenzungsschwierigkeiten	170
ii. Abgrenzungsschwierigkeiten vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung Nr. 276/2003	171
(1) Vorbemerkung: Abhängigkeit der Abgrenzungsfrage vom jeweils zugrunde gelegten Arbeitnehmerbegriff	171
(2) Abgrenzungsschwierigkeiten bei Zugrundelegung des Arbeitnehmerbegriffs der früheren cassationsgerichtlichen Rechtsprechung	172
(3) Abgrenzungsschwierigkeiten bei Zugrundelegung des Arbeitnehmerbegriffs der neueren cassationsgerichtlichen Rechtsprechung	174
(a) Direktion und Koordination als zwingende Unterscheidungsmerkmale	174
(b) Problem der Unterscheidung der Direktion von der Koordination	175

	(4) (Untaugliche) Lösungsvorschläge des italienischen Schrifttums zur Beseitigung der Abgrenzungsproblematik	178
	(5) Zusammenfassung	180
iii.	Beseitigung der Abgrenzungsschwierigkeiten durch die Merkmale des Projektarbeitsvertrags	180
	(1) Zusätzliche Unterscheidungsmerkmale zwischen Projektarbeitern und Arbeitnehmern	180
	(2) Eignung der zusätzlichen Unterscheidungsmerkmale zur Beseitigung der früheren Abgrenzungsschwierigkeiten	182
	(a) Verknüpfung der Tätigkeit mit einem Projekt, Arbeitsprogramm oder einer Phase eines Arbeitsprogramms	182
	(b) Selbständige Durchführung des Projekts im Hinblick auf ein zu erreichendes Ergebnis und in Koordination mit der Organisation des Auftraggebers	185
	(c) Die Unerheblichkeit des Faktors Zeit	186
	(d) Schriftliches Festhalten der Koordinationsformen bei Vertragsschluss	186
iv.	Zusammenfassung	188
c.	Abgrenzung arbeitnehmerähnlicher Personen, die nicht zum Abschluss eines Projektarbeitsvertrags verpflichtet sind, zu Arbeitnehmern	188
d.	Zusammenfassung	190
III.	Die Abgrenzung der arbeitnehmerähnlichen Person zu Erwerbstätigten, die bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen arbeitnehmerähnliche Person sein können	191
1.	Die Abgrenzung der arbeitnehmerähnlichen Person zum „gewöhnlichen“ Selbständigen	191
	a. Vom „gewöhnlichen“ Selbständigen zur Qualifikation als arbeitnehmerähnliche Person zusätzlich zu erfüllende Voraussetzungen	191

b.	Probleme bei der Bestimmung einzelner Voraussetzungen, die „gewöhnliche Selbständige“ zu arbeitnehmerähnlichen Personen qualifizieren	192
i.	Beschränkung der Probleme auf die Bestimmung des Merkmals der Koordination	192
ii.	Abgrenzungsprobleme zwischen der Koordinationsausübung und den Einwirkungsmöglichkeiten nach Art. 2224 des italienischen Zivilgesetzbuchs	193
iii.	Abgrenzungsprobleme zwischen der Koordinationsausübung und den Einwirkungsmöglichkeiten nach Art. 1746 des italienischen Zivilgesetzbuchs	196
c.	Zusammenfassung	198
2.	Die Abgrenzung der arbeitnehmerähnlichen Person zum selbständigen Freiberufler	199
3.	Die Abgrenzung der arbeitnehmerähnlichen Person zum Kleinunternehmer	199
IV.	Zusammenfassung und Blick auf die deutsche Rechtsordnung	200
§ 4.	Die Rechtsfolgen der Arbeitnehmerähnlichkeit im geltenden italienischen Recht	204
A.	Arbeitsrechtliche Normen	204
I.	Materielles Arbeitsrecht	204
1.	Grundsatz: Nichtanwendbarkeit materieller arbeitsrechtlicher Normen	204
2.	Ausnahmen vom Grundsatz der Nichtanwendbarkeit materieller arbeitsrechtlicher Normen	204
a.	Verzicht und Vergleich	204
i.	Persönlicher Anwendungsbereich	204
ii.	Regelungsinhalt	205
b.	Sicherheits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	206
i.	Persönlicher Anwendungsbereich	206
ii.	Regelungsinhalt	206
c.	Arbeitnehmererfindungsrecht	207
i.	Persönlicher Anwendungsbereich	207
ii.	Regelungsinhalt	208
d.	Anspruch auf Elternurlaub	210
i.	Persönlicher Anwendungsbereich	210
ii.	Regelungsinhalt	210

e. Beschäftigungsverbot für schwangere arbeitnehmerähnliche Personen	211
i. Persönlicher Anwendungsbereich	211
ii. Regelungsinhalt	211
II. Arbeitsgerichtliches Verfahren	212
III. Zusammenfassung und Blick auf die deutsche Rechtsordnung	213
B. Spezielles Vertragsrecht für arbeitnehmerähnliche Personen: Die Art. 62–64 und 66–69 der Rechtsverordnung Nr. 276/2003	216
I. Persönlicher Anwendungsbereich	216
II. Struktur der Art. 62–64 und 66–69 der Rechtsverordnung Nr. 276/2003	217
III. Verhältnis der Art. 62–64 und 66–69 der Rechtsverordnung Nr. 276/2003 zum allgemeinen Zivilrecht	218
IV. Die Regelungen der Art. 62–64 und 66–69 der Rechtsverordnung Nr. 276/2003 im Einzelnen	218
1. Abschlussnormen	218
a. Formvorschriften	218
b. Die Befristungsregelung	220
2. Inhaltsnormen	222
a. Die Vergütungsregelung	222
i. Vorbemerkung	222
ii. Die Vergütungsregelung des Art. 1 Nr. 772 des Gesetzes Nr. 296/2006	222
iii. Die Vergütungsregelung des Art. 63 der Rechtsverordnung Nr. 276/2003 n.F.	224
b. Recht zur Tätigkeit für mehrere Auftraggeber und Pflicht zur Vertraulichkeit	225
i. Recht zur Tätigkeit für mehrere Auftraggeber	225
ii. Pflicht zur Vertraulichkeit	226
c. Schwangerschaft, Krankheit und Unfälle des Projektarbeiters	227
i. Suspendierung der vertraglichen Pflichten	227
ii. Verlängerung des Projektarbeitsvertrags um 180 Tage im Falle der Arbeitsunfähigkeit wegen Schwangerschaft	228
3. Beendigungsnormen	229
a. Kündigung des Projektarbeitsvertrags bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder eines Unfalls	229

b.	Kündigung des Projektarbeitsvertrags aus wichtigem Grund	230
i.	Vorbemerkung	230
ii.	Die Kündigungsregelung des Art. 67 Nr. 2 der Rechtsverordnung Nr. 276/2003 in ihrer bisherigen Fassung	231
iii.	Die Kündigungsregelung des Art. 67 Nr. 2 der Rechtsverordnung Nr. 276/2003 n.F.	233
4.	Verzicht und Vergleich	235
5.	Die Sanktionen des Art. 69 der Rechtsverordnung Nr. 276/2003 bei Verstoß gegen einzelne Voraussetzungen des Projektarbeitsvertrags	236
a.	Struktur des Art. 69 der Rechtsverordnung Nr. 276/2003	236
b.	Das unbefristete Arbeitsverhältnis als Sanktion bei fehlender Verknüpfung der Tätigkeit mit einem Projekt, Arbeitsprogramm oder einer Phase eines Arbeitsprogramms	237
c.	Umwandlung eines formal wirksamen Projektarbeitsvertrags in einen Arbeitsvertrag	243
d.	Grenzen der gerichtlichen Kontrolle	244
6.	Die Sanktion der Umwandlung des Projektarbeitsvertrags in einen unbefristeten Arbeitsvertrag bei Beschäftigung von Arbeitnehmern und Projektarbeitern, die ihre Tätigkeit auf ähnliche Weise ausführen	245
V.	Zusammenfassung	247
C.	Regelungen in Kollektivverträgen	249
I.	Koalitionsfreiheit und gewerkschaftliche Interessenvertretung arbeitnehmerähnlicher Personen	249
II.	Inhalt der Regelungen in Kollektivverträgen	250
1.	Unterscheidung des Regelungsinhalts nach Kategorie der arbeitnehmerähnlichen Person	250
2.	Regelungen in Kollektivverträgen für arbeitnehmerähnliche Personen, die einen Projektarbeitsvertrag geschlossen haben	251
3.	Regelungen in Kollektivverträgen für arbeitnehmerähnliche Personen, die ein Vertragsverhältnis gemäß Art. 409 Nr. 3 der italienischen Zivilprozeßordnung geschlossen haben	254

D. Sozialversicherungsrechtliche Normen	256
I. Persönlicher Anwendungsbereich der sozialversicherungsrechtlichen Normen	256
II. Die sozialversicherungsrechtlichen Normen im Einzelnen	256
§ 5. Ergebnisse	261
Literaturverzeichnis	265